

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER KREISSTADT HEPPENHEIM**

<b>I.</b>	<b>Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung .....</b>	<b>3</b>
	§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen .....	3
	§ 2 Anzeigepflicht.....	3
	§ 3 Treupflicht .....	3
	§ 4 Verschwiegenheitspflicht.....	4
	§ 5 Ordnungswidrigkeiten .....	4
<b>II.</b>	<b>Fraktionen.....</b>	<b>4</b>
	§ 6 Bildung von Fraktionen .....	4
	§ 7 Rechte und Pflichten .....	4
<b>III.</b>	<b>Ältestenrat .....</b>	<b>5</b>
	§ 8 Rechte und Pflichten .....	5
<b>IV.</b>	<b>Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung .....</b>	<b>5</b>
	§ 9 Einberufen der Sitzungen.....	5
	§ 10 Geteilte Tagesordnung.....	6
	§ 11 Vorsitz und Stellvertretung.....	6
<b>V.</b>	<b>Anträge, Anfragen.....</b>	<b>7</b>
	§ 12 Anträge .....	7
	§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge.....	8
	§ 14 Rücknahme von Anträgen .....	8
	§ 15 Antragskonkurrenz.....	8
	§ 16 Anfragen.....	8
<b>VI.</b>	<b>Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung .....</b>	<b>9</b>
	§ 17 Öffentlichkeit.....	9
	§ 18 Beschlussfähigkeit.....	9
	§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer.....	10
	§ 20 Teilnahme des Magistrats.....	10
<b>VII.</b>	<b>Gang der Verhandlung .....</b>	<b>10</b>
	§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung .....	10
	§ 22 Beratung .....	11
	§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung.....	12
	§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte .....	12
	§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen .....	12
	§ 26 Abstimmung.....	13
<b>VIII.</b>	<b>Ordnung in den Sitzungen.....</b>	<b>13</b>
	§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht .....	13

---

	§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats.....	14
<b>IX.</b>	<b>Niederschrift .....</b>	<b>14</b>
	§ 29 Niederschrift .....	14
<b>X.</b>	<b>Ausschüsse .....</b>	<b>16</b>
	§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung.....	16
	§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung .....	16
	§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften .....	17
	§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen.....	17
<b>XI.</b>	<b>Ortsbeiräte.....</b>	<b>17</b>
	§ 34 Anhörungspflicht.....	17
	§ 35 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge.....	18
	§ 36 Aufforderung zur Stellungnahme.....	18
<b>XII.</b>	<b>Ausländerbeirat .....</b>	<b>18</b>
	§ 37 Anhörungspflicht.....	18
	§ 38 Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen.....	18
	§ 39 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge.....	18
<b>XIII.</b>	<b>Seniorenbeirat .....</b>	<b>19</b>
	§ 40 Anhörungspflicht.....	19
<b>XIV.</b>	<b>Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen.....</b>	<b>19</b>
	§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO.....	19
	§ 42 Arbeitsunterlagen .....	19
<b>XV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
	§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung .....	19
	§ 44 In-Kraft-Treten.....	20

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Heppenheim**

Aufgrund der §§ 60 Absatz 1, 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim durch Beschluss vom 8. Dezember 2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Treupflicht**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Kreisstadt Heppenheim nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

### **III. Ältestenrat**

#### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

### **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechs Mal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Kreisstadt Heppenheim und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der

Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.  
Den vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Ausländerbeirates ist eine Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus dem allgemeinen Teil A und aus den Teilen B I, B II und B III. Teil B I betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B II solche, über die ohne Beratung einzeln abgestimmt werden kann und Teil B III betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B I und B II ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B II oder B III zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B I die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet. In Teil B II nimmt sie oder er die übrigen Verhandlungsgegenstände auf, für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B III aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht, sachlich und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax oder Computerfax oder E-Mail ist zur Fristwahrung ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Seniorenbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Seniorenbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach sechs Monaten erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 16 Anfragen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.  
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.  
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Anfragen sind 21 Tage vor der

Sitzung einzureichen. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind im Rahmen der Aktuellen Anfragen und unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes in den Ausschüssen gestattet. Die Dauer dieses Tagesordnungspunktes wird auf eine halbe Stunde beschränkt, wobei jeder Fraktion Gelegenheit zu geben ist, aktuelle Anfragen zu stellen.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Für die Beratung einzelner Gegenstände beträgt die Redezeit für die Stellungnahme einer jeden Fraktionen höchstens 7 Minuten. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für eigene Anträge 3 Minuten.

Darüber hinaus erhält jeder Stadtverordnete eine Redezeit von höchstens 2 Minuten inklusive Schlusswort des Antragstellers, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt. Die oder der Vorsitzende kann (nach Erörterung im Ältestenrat) die Redezeit der Fraktionen abweichend festlegen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtzeit angerechnet.

Bei der Beratung des Haushaltes / Nachtrages beträgt die Redezeit für die Stellungnahme einer jeden Fraktionen höchstens 10 Minuten. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten 6 Minuten. Darüber hinaus erhält jeder Stadtverordnete eine Redezeit von 4 Minuten.

Die vorstehenden Redezeiten gelten ausschließlich in der Stadtverordnetenversammlung.

- (6) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln
  - Persönliche Erwidierungen.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24**

#### **Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3.

### **§ 25**

#### **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt. Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu

verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 28**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (4) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 29**

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Es besteht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll. Was zum wesentlichen Inhalt

gehört liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schriftführers / der Schriftführerin. Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:

- das Sitzungsdatum sowie Beginn und Ende der Sitzung
  - die anwesenden Stadtverordneten und Magistratsmitglieder sowie die abwesenden / entschuldigten Stadtverordneten und Magistratsmitglieder
  - die verhandelten Gegenstände
  - die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen (Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen)
  - die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen
  - die Abstimmung einzelner Stadtverordneter auf deren ausdrückliches Verlangen.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 21. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Dienstbereich des Stadtverordnetenbüros, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Magistrats offen. Spätestens ab dem Beginn der Offenlegung sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ab Erhalt der Niederschrift bis zum Ende des 7. Tages nach dem Ende der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax oder Computerfax oder E-Mail ist ausreichend zur Fristwahrung. Das Original ist nachzureichen. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung vom Beginn der Offenlegung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

**X. Ausschüsse****§ 30****Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

**§ 31****Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 32**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33**

#### **Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Kreisstadt Heppenheim sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## **XI. Ortsbeiräte**

### **§ 34**

#### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

### **§ 35**

#### **Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36**

#### **Aufforderung zur Stellungnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

## **XII. Ausländerbeirat**

### **§ 37**

#### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

### **§ 38**

#### **Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.
- (2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.

### **§ 39**

#### **Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **XIII. Seniorenbeirat**

#### **§ 40 Anhörungspflicht**

- (1) Der Heppenheimer Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner speziell berühren.
- (2) Der Heppenheimer Seniorenbeirat wird zu den von den Organen der Kreisstadt zu beschließenden Vorhaben, welche Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Bildung eines Seniorenbeirats (Heppenheimer Seniorenbeirat) vom 06.12.12 betreffen, gehört. Dem Vorsitzenden des Heppenheimer Seniorenbeirats oder dessen Stellvertreter wird bei einer Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Bildung eines Seniorenbeirats in den jeweiligen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung ein Rederecht eingeräumt.
- (3) Der Heppenheimer Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber den Organen der Kreisstadt in Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Bildung eines Seniorenbeirats.

### **XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

#### **§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Kreisstadt Heppenheim, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

#### **§ 42 Arbeitsunterlagen**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Arbeitsunterlagen:

- a) Hessische Gemeindeordnung
- b) auf Anforderung eine lose Blattsammlung über das Recht der Kreisstadt Heppenheim (Ortsrecht).

### **XV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 44 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Susanne Benyr  
Stadtverordnetenvorsteherin

#### Richtlinie:

beschlossen am: 03.04.2014  
veröffentlicht am: nicht notwendig  
in Kraft getreten am: 04.04.2014

#### 1. Änderung:

beschlossen am: 21.04.2016  
veröffentlicht am: nicht notwendig  
in Kraft getreten am: 22.04.2016  
geändert wurden §§ 9, 16, 26, 29, 44

#### 2. Änderung:

beschlossen am: 08.12.2016  
in Kraft getreten am: 08.12.2016  
geändert wurden §§ 22, 44

**Anlage zu § 30 „Aufgaben der Ausschüsse“:**

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

**- Geschäftsverteilungsplan -****§ 1**

1. Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch den Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin zugewiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.
2. In Zweifelsfällen über die Zuweisung von Anträgen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin.

**§ 2**

1. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, die ihrem Ausschuss zugeleiteten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung unberührt.

**§ 3**

1. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss werden zur Beratung folgende Angelegenheiten zugewiesen:

Die in § 51 HGO aufgeführten Angelegenheiten, mit Ausnahme der durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen,

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen und sonstige Regelungen, die den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Hilfsorgane betreffen,
  - Angelegenheiten die mit dem Beitritt, der Mitgliedschaft oder dem Austritt in Zweckverbänden sowie Gesellschaften und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts in Zusammenhang stehen,
  - die Begründung und Aufhebung von Städtepartnerschaften und sonstiger interkommunaler Beziehungen,
  - Wirtschaftsförderung.
2. Im Übrigen werden dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zur Beratung alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen.

3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist mitberatend zu beteiligen bei allen haushaltswirksamen Angelegenheiten, die von den übrigen Ausschüssen beraten werden.

#### **§ 4**

Dem Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss werden zur Beratung folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- Regionalplanung (Stellungnahmen zur Regionalplanung),
- Flächennutzungsplan,
- Landschaftsplanung,
- Bebauungspläne und vergleichbare Satzungen (§§ 34, 35 BauGB),
- Altstadtsanierung (Planungsrecht),
- Dorferneuerung,
- Generalverkehrsplan,
- ÖPNV (Stadtbus, Ruftaxi, ...),
- Stadtmarketing und
- Tourismus.

Satzungsrecht:

- Stellplatzsatzung,
- Erschließungsbeitragssatzung,
- Straßenbeitragssatzung,
- Gestaltungssatzungen,

Städtische Hochbaumaßnahmen:

- Raumprogramm,
- Beschlussfassung über die Entwurfsplanung,
- Energiekonzepte bei städt. Gebäuden;

Städtische Tiefbaumaßnahmen:

- Straßenbauprogramm,
- Beschlussfassung über die Entwurfsplanung;

Umweltmaßnahmen:

- Stadtbegrünung,
- Stadtwald,
- Biotopvernetzung,
- Ausgleichsmaßnahmen;

#### **§ 5**

1. Dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuss werden zur Beratung folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- Einrichtungen und Maßnahmen der Jugend- und Altenhilfe sowie die Hilfe für besondere Bevölkerungsgruppen,
- Gesundheitsvor- und -fürsorge,
- Kindertagesstätten,
- Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturförderung,

- 
- Förderung der Schulen, der Volkshochschulen und der Erwachsenenbildung sowie der Stadtbücherei,
  - Einrichtungen und Maßnahmen der Freizeitgestaltung,
  - Einrichtungen und Maßnahmen der Sportförderung,
  - Angelegenheiten der kultur- und sporttreibenden Vereine.
2. Dem Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur werden zur mitberatenden Behandlung alle Angelegenheiten städt. Bauvorhaben im Bereich Soziales, Jugend, Sport und Kultur zugewiesen.